

# INFORMATIONSBLATT

---

## **Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse (§§ 9 und 10 BMSVG)**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betriebliche Vorsorge (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, bis 31.12.2007 BMVG) hat jeder Arbeitgeber für Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, sofern dieses nach dem 31.12.2002 begründet wurde, einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an eine Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

Mit Stichtag 01.01.2008 sind vom BMSVG auch alle Freien Dienstnehmer, ausgenommen Freie Dienstnehmer mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen, und Selbständigen, die gemäß GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, jedenfalls obligatorisch erfasst. Freiberuflich Selbständige (Ärzte, Apotheker, Architekten und Ingenieurkonsulenten, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Tierärzte und Zahnärzte) können sich innerhalb von 12 Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit freiwillig zur Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der maßgeblichen gesetzlichen Beitragsgrundlage (§ 64 Abs.3 BMSVG) entscheiden.

Nach dem Grundsatz „ein Arbeitgeber – eine Betriebliche Vorsorgekasse“ kann jedes Unternehmen nur einer Betrieblichen Vorsorgekasse beitreten. Die Auswahl dieser Betrieblichen Vorsorgekasse hat gemäß den Bestimmungen des BMSVG folgendermaßen gemeinsam durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zu erfolgen:

Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat, so schließen der Arbeitgeber und der Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse. (Ein Muster für eine derartige Betriebsvereinbarung liegt diesem Info-Blatt bei.)

In Unternehmen ohne Betriebsrat ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Betriebliche Vorsorgekasse vorzuschlagen. Binnen einer Woche hat er alle Arbeitnehmer/Freien Dienstnehmer schriftlich (zB per E-Mail) über die beabsichtigte Auswahl zu informieren. (Ein Muster für diese verpflichtende Mitteilung an die Arbeitnehmer liegt diesem Info-Blatt bei.)

Die Arbeitnehmer/Freien Dienstnehmer können nun binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftliche Einwände gegen die Auswahl des Arbeitgebers erheben. Widersprechen zumindest ein Drittel der Arbeitnehmer/Freien Dienstnehmer der beabsichtigten Auswahl, muss der Arbeitgeber eine andere Betriebliche Vorsorgekasse vorschlagen. Über Verlangen der Arbeitnehmer/Freien Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer/Freien Dienstnehmer (zB der ÖGB) zu den weiteren Beratungen über den Vorschlag beizuziehen.

Die Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse gilt jedenfalls für die vom Gesetz erfassten Arbeits- und Dienstverhältnisse als auch für alle selbständig Tätigen im Unternehmen.

Besteht bereits ein Beitrittsvertrag für die im Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer, wird für den Selbständigen/Freien Dienstnehmer kein separater Beitrittsvertrag benötigt. Bei Freiberuflich Selbständigen muss bei Entscheidung für die neue Selbständigenvorsorge ein entsprechender Vertrag mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse geschlossen werden.

Sowohl in Betrieben mit als auch in jenen ohne Betriebsrat kann für den Fall, dass es zu keiner Einigung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern / dem Betriebsrat kommt, über Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zur Entscheidung über die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse angerufen werden. (Streitparteien in einem solchen Verfahren sind der Arbeitgeber einerseits und der Betriebsrat / die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer andererseits.)